



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.11 RRB 1897/2439</b>
Titel	<b>Viehversicherung.</b>
Datum	23.12.1897
P.	815–816

[p. 815] A. Eduard Schwarzenbach auf dem Oberhof - Horgen hatte eine Kuh, welche im Februar 1897 zu 360 Fr. eingeschätzt worden war, um 325 Fr. und Marx Landis in der Badenmatt eine solche, welche im Juli 1897 zu 480 Fr. geschätzt worden war, um 320 Fr. freiwillig an Metzger Tanner in Horgen zum Schlachten verkauft. Bei der Schlachtung erwiesen sich beide Tiere als tuberkulös, weshalb der Vorstand des Viehversicherungskreises Horgen die Verwertung übernahm. In den von dem letztern diesfalls aufgestellten Verlustrechnungen lagen der Berechnung der Schadensvergütungen die anlässlich der ordentlichen Schätzungen ermittelten Summen zu Grunde; diese Art der Berechnung wurde von der Direktion des Innern kassirt, da in solchen Fällen nur der wahre Verkaufspreis als maßgebende Schätzung für die Ausmittlung des Schadens zu betrachten sei.

B. Gegen diese Verfügung rekurriert nun der Vorstand des Viehversicherungskreises Horgen, indem er geltend macht:

Der von der Direktion des Innern eingeschlagene Berechnungsmodus stehe im Widerspruch sowohl mit § 26 des Viehversicherungsgesetzes als auch § 18 der genehmigten Kreisstatuten. Im Versicherungskreise Horgen werden jährlich 3 ordentliche Einschätzungen vorgenommen und könne deshalb der Vorstand gemäß dem zitierten § 26 nicht zu einer Schätzung im Todesfall verpflichtet werden.

C. Die Direktion des Innern läßt sich in Beantwortung des Rekurses vernehmen wie folgt:

1. Die von uns getroffenen Verfügungen entsprechen einem Verfahren, wie es in analogen Fällen von der Direktion des Innern stets angewendet wurde. Es wird von dem Rekurrenten nicht in Abrede gestellt, daß die hier in Frage kommenden Tiere vor der Schlachtung von den Eigentümern, und zwar ohne irgend welche Anzeige an den Versicherungsvorstand, freiwillig um 320 Fr. bzw. 325 Fr. zur Schlachtbank verkauft worden sind. Wäre also das Fleisch als bankwürdig erklärt worden, so hätten sich die beiden Besitzer ohne weiteres mit dem vereinbarten Kaufpreise zufrieden geben müssen. Es wäre nun aber ein sonderbares Verfahren, wenn in denjenigen Fällen, in welchen das Fleisch nur bedingt bankwürdig // [p. 816] erklärt werden kann, die Eigentümer eine größere Vergütung zu beanspruchen hätten, als wenn das Fleisch als ganz gesund befunden wird.
2. Aber auch vom rechtlichen Standpunkte aus ist unsere Auffassung sehr wol begründet. § 17 des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 22. April 1853 sagt: „Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder teilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwert Vergütung zu leisten.“ Daraus folgt, daß der Verkäufer nicht zur Rücknahme des Kaufsobjektes, sondern nur zur Vergütung des Minderwertes verpflichtet werden kann. Der letztere beträgt nun unbestrittenermaßen in Schadensfall No. 19 (Schwarzenbach) 37 Fr. 40 Rp. und in Verlustfall No. 21 (Landis) 205 Fr. 30 Rp. Würde nun keine Viehversicherung bestehen, so müßten die beiden Viehbesitzer den in concreto entstandenen Schaden ganz auf sich nehmen; da nun aber diese beiden Tiere versichert waren, haben deren Eigentümer gemäß § 27 des

Viehversicherungsgesetzes eine Vergütung von 80% des Schadens zu beanspruchen; diese ist ihnen gewährt worden; eine weitergehende Entschädigungspflicht kennt das Gesetz nicht. Wollte im Sinne der Rekurrenten entschieden werden, so würde dadurch der erste Grundsatz einer jeden Versicherung, daß der Versicherte aus der Versicherung keinen Gewinn ziehen solle, über Bord geworfen; denn im Schadensfall No. 19 würde der Versicherte tatsächlich 35 Fr. und im Schadensfall No. 21 sogar 160 Fr. profitieren. Dies kann und darf nicht zugegeben werden. Man mag gegen das von der Direktion des Innern gehandhabte Verfahren einwenden, daß es mitunter schwer fallen werde, die richtige Verkaufssumme zu eruiren; eine solche Möglichkeit zugegeben, ist denn doch zu sagen, daß solche Fälle stets die Ausnahme bilden werden. In concreto hat man es aber mit feststehenden, von den Rekurrenten in keiner Weise bestrittenen Kaufswerten zu tun; es liegt also keine Veranlassung vor, speziell in diesen Fällen von der bisher stets geübten und vom Regierungsrat durch seinen Beschluß vom 14. Oktober 1897 (in Sachen Versicherungsvorstand Richtersweil) ausdrücklich gutgeheißenen Praxis abzugehen.

3. Die Einrede des Rekurrenten, daß dieses Verfahren im Widerspruch stehe mit § 26 des Viehversicherungsgesetzes, ist nicht stichhaltig. Nach der zitierten Gesetzesstelle können allerdings Kreise, welche eine dreimalige Einschätzung eingeführt haben, nicht zu einer neuen Schätzung im Todesfall verpflichtet werden, wol aber sind die Vorstände gegebenenfalls hiezu berechtigt; eine solche Schätzung ist nun gerade in Schadensfällen, welche aus Verkäufen aus freier Hand herrühren, sehr am Platze; denn der Verkaufspreis stellt den zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarten Wert des betreffenden Tieres dar.

4. Aus der hinsichtlich des Schadensfalles No. 21 beim Vorstande des Versicherungskreises eingegangenen weiteren Erkundigung ergibt sich, daß fragliche Kuh am 15. Juli als „jung, schön in Formen, ziemlich schwer und viel Milch gebend“ zu 480 Fr. eingeschätzt worden ist. Kurz nachher ist das Tier in der Milchabsonderung erheblich zurückgegangen, so daß sich der Besitzer, welcher von der dem Tiere anhaftenden Krankheit keine Ahnung hatte, zum Verkaufe entschloß, um an Stelle desselben wieder eine gute Milchkuh anzuschaffen. Daraus geht nun zur Evidenz hervor, daß das fragliche Tier zur Zeit der Schlachtung bei weitem nicht mehr den anlässlich der ordentlichen Einschätzung ermittelten Wert gehabt haben kann; es muß daher auch aus diesem Grunde der Verkaufspreis als den Verhältnissen angemessen betrachtet und die Entschädigung auf Grund desselben ausgerichtet werden.

In Zustimmung zu den Ausführungen der Direktion des Innern, nach Einsicht eines Antrages der verordneten Rekurskommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vorliegende Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Mitteilung an den Vorstand des Viehversicherungskreises Horgen unter Rückstellung der eingelegten Akten und und die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]